

Satzung des AfD Kreisverbandes Celle

Erlassen am 22. September 2024



Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt **Seite** **Zweck und Mitgliedschaft**

§ 1	Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet	4
§ 2	Mitgliedschaft	4
§ 3	Förderer	4
§ 4	Erwerb der Mitgliedschaft	4
§ 5	Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
§ 6	Beendigung der Mitgliedschaft	4
§ 7	Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder	4
§ 8	Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände	5

2. Abschnitt **Gliederung des Kreisverbandes**

§ 9	Untergliederungen des Kreisverbandes	5
-----	--------------------------------------	---

3. Abschnitt **Organe des Kreisverbandes**

§ 10	Organe des Kreisverbandes	5 - 6
§ 11	Der Kreisparteitag	6 - 10
§ 12	Der Kreisvorstand	9 - 10
§ 13	Rechte und Pflichten des Kreisvorstandes	10

4. Abschnitt **Finanzordnung**

§ 14	Allgemeine Vorschriften	10
§ 15	Buchführung und Kassenprüfung	10 - 11
§ 16	Mandatsträgerbeiträge	11
§ 17	Reisekosten	11

Inhaltsverzeichnis

5. Abschnitt	Seite
Allgemeine Bestimmungen, Satzung	
§ 18 Satzungsbestandteile und -änderungen	12
§ 19 Geltungsbereich der Kreissatzung für die Gliederungen, Regelungen mit Satzungsrang	12
§ 20 Salvatorische Klausel	12
§ 21 Schlussbestimmungen, Inkrafttreten	12

1 **1. Abschnitt**

2 **Zweck und Mitgliedschaft**

3
4
5 **§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet**

6
7 (1) Der Kreisverband führt den Namen „Alternative für Deutschland Kreisverband
8 Celle“. Die Kurzbezeichnung lautet AfD KV Celle.

9
10 (2) Der Sitz des Kreisverbandes ist der Wohnsitz des Kreisvorsitzenden. Der
11 Kreisvorstand kann durch Mehrheitsbeschluss eine abweichende Regelung
12 beschließen.

13
14 (3) Das Tätigkeitsgebiet des Kreisverbandes entspricht den räumlichen Grenzen des
15 Landkreises Celle.

16
17 (4) Der Kreisverband ist eine Gliederung des Landesverbandes Niedersachsen der Partei
18 Alternative für Deutschland (AfD) im Sinne und nach Maßgabe von § 9 Abs. 1 der
19 Landessatzung. Er ist eine eigenständige Untergliederung des Landesverbandes
20 Niedersachsen der Alternative für Deutschland im Sinne des § 7 PartG.

21
22
23 **§ 2 Mitgliedschaft**

24
25 (1) Es gilt die Landes- und Bundessatzung.

26
27
28 **§ 3 Förderer**

29
30 (1) Es gilt die Landes- und Bundessatzung.

31
32
33 **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

34
35 (1) Es gilt die Landes- und Bundessatzung.

36
37
38 **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

39
40 (1) Es gilt die Landes- und Bundessatzung.

41
42
43 **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

44
45 (1) Es gilt die Landes- und Bundessatzung.

46
47
48 **§ 7 Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder**

49
50 (1) Es gilt die Landes- und Bundessatzung.

51
52
53
54
55
56
57
58
59
60
61
62
63
64
65
66
67
68
69
70
71
72
73
74
75
76
77
78
79
80
81
82
83
84
85
86
87
88
89
90
91
92
93
94
95
96
97
98
99
100

§ 8 – Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände

- (1) Es gilt die Landes- und Bundessatzung.

2. Abschnitt

Gliederungen des Kreisverbandes

§ 9 Untergliederungen des Kreisverbandes

- (1) Der Ortsverband ist eine Untergliederung des Kreisverbandes. Die Gründung eines Ortsverbandes kann für das Gebiet einer Stadt oder einer Gemeinde erfolgen, wenn in dem betreffenden Gebiet mindestens 7 Mitglieder ihren Wohnsitz haben. Die Gründung erfolgt durch den Kreisvorstand.
- (2) Jeder Ortsverband muss einen Vorsitzenden haben. Die Mitglieder des Ortsverbandes können durch Satzung oder Beschluss eine größere Anzahl an Vorstandsmitgliedern vorsehen.
- (3) Dem Ortsverband gehören diejenigen Mitglieder des Kreisverbandes an, die im Gebiet des Ortsverbandes ihren Wohnsitz haben. Ausnahmen kann der Kreisvorstand auf Antrag des betroffenen Mitglieds zulassen, sofern keiner der betroffenen Ortsverbände widerspricht. Im Falle einer derartigen Ausnahme gilt das betroffene Mitglied als Mitglied mit Wohnsitz in dem entsprechenden Gebiet.
- (4) Der Kreisvorstand kann die Auflösung eines Ortsverbandes mit einer 2/3 Mehrheit des Kreisvorstandes beschließen.
- (5) Der Kreisvorstand kann die Auflösung eines Ortsverbandes mit einfacher Mehrheit des Kreisvorstandes beschließen, wenn der Ortsverband weniger als 5 Mitglieder hat oder wenn länger als 30 Monate keine Neuwahl des Ortsvorstandes erfolgt ist.
- (6) Der Ortsverband nimmt in seinem Bereich die Aufgaben entsprechend den Beschlüssen und Richtlinien der übergeordneten Parteiorgane wahr.
- (7) Die Ortsverbände sind Gemeindeverbände im Sinne der Landessatzung.

3. Abschnitt

Organe des Kreisverbandes

§ 10 Organe des Kreisverbandes

Organe des Kreisverbandes sind dem Range nach:

1. der Kreisparteitag

101 2. der Kreisvorstand

102

103

104 **§ 11 Der Kreisparteitag**

105

106

107 **Allgemeines**

108

109 (1) Der Kreisparteitag ist das oberste Organ des Kreisverbandes. Er wird als ordentlicher
110 oder außerordentlicher Kreisparteitag einberufen. Der Kreisvorstand beschließt über
111 Ort und Datum des Kreisparteitags und beruft unter Bekanntgabe einer vorläufigen
112 Tagesordnung binnen 14 Tagen ein.

113

114 (2) Der ordentliche Kreisparteitag findet alljährlich im ersten Kalendervierteljahr statt,
115 wenn dem nicht zwingende Gründe entgegenstehen; grundsätzlich findet er
116 mindestens einmal in jedem Kalenderjahr statt.

117

118 Die Tagesordnung des ordentlichen Kreisparteitages hat in jedem Jahr vorzusehen:

119

120 (a) den Geschäftsbericht und den politischen Rechenschaftsbericht des
121 Vorstandes,

122

123 (b) den nach Vorschriften des Parteiengesetzes aufgestellten und geprüften
124 Rechenschaftsbericht des Schatzmeisters und seine Genehmigung.

125

126 In jedem 2. Jahr hat die Tagesordnung ergänzend zu Satz 1 weiter vorzusehen:

127

128 (c) die Entlastung des Vorstandes,

129

130 (d) die Wahl des Kreisvorstandes,

131

132 (e) die Wahl von zwei Kassenprüfern; sowie von zwei stellvertretenden
133 Kassenprüfern,

134

135 (f) die Wahl der Delegierten zum Landesparteitag, sofern der Landesparteitag
136 als Delegiertenparteitag stattfindet,

137

138 (g) die Wahl der Delegierten zum Landeskongress,

139

140 (h) die Wahl der Delegierten zum Bundesparteitag.

141

142

143 (3) Ein außerordentlicher Kreisparteitag muss einberufen werden, wenn

144

145 (a) mindestens 2/3 der Untergliederungen dies verlangen oder

146

147 (b) mindestens 30 % der Mitglieder, die der Kreisverband in dem Monat vor dem
148 Einberufungsantrag als beitragspflichtig gemeldet hat, dies schriftlich
149 verlangen.

150

151 (4) Kreisparteitage sind öffentlich. Durch Beschluss des Kreisparteitages kann die
152 Öffentlichkeit für den ganzen Parteitag oder einzelne Beratungspunkte
153 ausgeschlossen werden.
154 Auf Mitgliederparteitagen sind alle ordentlichen Mitglieder des Kreisverbandes Celle
155 stimmberechtigt.
156 Gemäß § 22 Abs. 4 der Landessatzung Niedersachsen und § 1 der Geschäftsordnung
157 für Parteitage gilt die jeweils aktuelle Fassung der Geschäftsordnung für
158 Bundesparteitage analog auch für Kreisparteitage.
159

160 (5) Grundsätzlich werden Kreisparteitage als Mitgliederparteitage durchgeführt.
161 Parteitage können durch Beschluss des Vorstandes als Delegiertenparteitag
162 abgehalten werden, wenn die Mitgliederzahl bei mindestens 250 liegt und innerhalb
163 des Kreisverbandes jede Stadt, Gemeinde, Samtgemeinde durch einen
164 entsprechenden Gebietsverband abgedeckt ist.
165 Delegierte werden innerhalb ihres Stadt-, Gemeinde- oder Ortsverbandes für die
166 Dauer von 2 Jahren gewählt. Ein Delegiertenparteitag besteht aus 50 von den
167 jeweiligen Untergliederungen nach § 9 entsandten Delegierten und zusätzlich
168 denjenigen Mitgliedern des Kreisvorstandes, die nicht gewählte Delegierte sind. Die
169 Sitze werden den Untergliederungen nach § 9 nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren
170 zugeteilt.
171 Für den Fall, dass bei diesem Verfahren Sitze nicht eindeutig zugeordnet werden
172 können, erhöht sich die Gesamtzahl der Sitze jeweils um einen Sitz, bis eine
173 eindeutige Zuordnung erreicht ist.
174 Mitglieder des Kreisvorstandes, die nicht Delegierte ihres Stadt-, Gemeinde- oder
175 Ortsverbandes sind, nehmen als Mitglieder des Delegiertenparteitages kraft Satzung
176 teil. Sie haben Rede- und Antragsrecht, jedoch kein Stimmrecht.
177

178 Aufgaben

181 (6) Aufgaben des Kreisparteitages sind die Beratung und die Beschlussfassung über
182 grundsätzliche, politische und organisatorische Fragen des Kreisverbandes. Der
183 Kreisparteitag beschließt insbesondere über
184
185 (a) die Besetzung der Ämter des Kreisverbandes sowie die von ihm zu
186 entsendenden Delegierten- und Ersatzdelegiertenpositionen,
187
188 (b) die Kreissatzung und die für den gesamten Kreisverband maßgeblichen
189 Ordnungen,
190
191 (c) die Auflösung des Kreisverbandes, sowie die Verschmelzung mit anderen
192 Gliederungen der Partei.
193

194 Anträge

196
197 (7) Anträge auf Erweiterung der Tagesordnung, Sachanträge und
198 Satzungsänderungsanträge zur Behandlung durch den Kreisparteitag können bis
199 sieben Tage vor dem Kreisparteitag, beim Kreisvorstand, hilfsweise beim
200 Vorsitzenden, eingebracht werden. Antragsberechtigt ist zudem der Kreisvorstand.
201 Anträge müssen begründet werden. Fristgerecht eingereichte Anträge sind nebst

202 Begründung mit einer Frist von drei Tagen vor dem Kreisparteitag, den Mitgliedern
203 zugänglich zu machen.

204

205

206 **Wahlen**

207

208 (8) Der Kreisparteitag wählt in gleicher und geheimer Wahl.
209 Abweichend hiervon werden die Funktionen, die zur Durchführung des
210 Kreisparteitages selbst erforderlich sind, sowie Rechnungsprüfer und ihre
211 Stellvertreter für eine Amtsdauer von jeweils 2 Jahren offen gewählt, sofern sich auf
212 Befragung kein Widerspruch erhebt.

213

214 (9) Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit erforderlich. Enthaltungen
215 und ungültige Stimmen werden hierbei für die Berechnung der Mehrheit wie nicht
216 abgegebene Stimmen gewertet. Sofern im ersten Wahlgang kein Kandidat die
217 erforderliche Mehrheit erhält, findet im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen
218 beiden Kandidaten mit den meisten auf sie entfallenen Stimmen statt. Im zweiten
219 Wahlgang gewählt ist derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei
220 Stimmgleichheit entscheidet das Los. Sollte im zweiten Wahlgang ein Bewerber zwar
221 die meisten Stimmen erhalten, seine Stimmenzahl aber die Anzahl der Nein-Stimmen
222 nicht übertreffen, so wird der Wahlgang im oben genannten Sinne neu eröffnet.

223

224 Sofern mehrere gleichartige Ämter zu besetzen sind (z.B. mehrere Beisitzer ohne
225 bestimmten Aufgabenbereich), so kann die Wahl in einem gemeinsamen Wahlgang
226 erfolgen.

227

228 Für Wahlen gelten die Regelungen der Wahlordnung des AfD Bundesverbandes
229 ergänzend.

230

231

232 **Wahl und Abwahl des Vorstandes**

233

234 (10) Der Kreisparteitag wählt den Kreisvorstand in gleicher und geheimer Wahl generell
235 im Einzelwahlverfahren für zwei Jahre. Die Gewählten bleiben bis zur Wahl der
236 Nachfolger im Amt. Scheidet ein Mitglied des Kreisvorstandes vorzeitig aus, ist
237 dessen Nachwahl in die vorläufige Tagesordnung des nächsten Kreisparteitages
238 aufzunehmen. Werden einzelne Vorstandsmitglieder nachgewählt, richtet sich ihre
239 Amtszeit nach der verbleibenden Amtszeit des Gesamtvorstandes.

240

241 (11) Ein Mitglied des Kreisvorstandes kann abgewählt und ersetzt werden. Es wird
242 eingeleitet durch mit 2/3 – Mehrheit gefassten Beschluss des Kreisvorstandes, durch
243 Antrag mindestens der Hälfte der innerhalb des Kreisverbandes existierenden
244 Untergliederungen oder durch Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder des
245 Kreisverbandes. Dabei muss von vornherein der Kandidat benannt werden, der an die
246 Stelle des Kreisvorstandsmitgliedes gewählt werden soll.

247

248 (12) Im Falle eines Antrages auf Abwahl eines Mitgliedes des Kreisvorstandes muss binnen
249 zwei Monaten ein Kreisparteitag stattfinden, auf dem über dieses entschieden wird.
250 Für den Erfolg ist eine einfache Mehrheit für den von den Antragsstellern
251 aufgestellten Bewerber erforderlich. Die Amtsdauer eines so gewählten
252 Vorstandsmitgliedes gilt bis zum nächsten ordentlichen Parteitag, auf dem
253 Vorstandswahlen vorgenommen werden.

- 254
255 (13) Zum Mitglied des Kreisvorstandes können auch Abwesende gewählt werden, wenn
256 sie vor der Wahl gegenüber dem Kreisvorstand schriftlich oder per Mail ihre
257 Kandidatur und die Annahme erklärt haben.
258
259 (14) Der Kreisparteitag kann auf Vorschlag des Kreisvorstands in gleicher und geheimer
260 Wahl Ehrenvorsitzende wählen. Die Gewählten bleiben auf Lebenszeit im Amt, es sei
261 denn, dass ein Kreisparteitag eine Abwahl vornimmt. Ehrenvorsitzende gehören dem
262 Kreisvorstand mit Rederecht an, sind allerdings nicht stimmberechtigt. Darüber
263 hinaus haben sie Teilnahme und Rederecht in allen sonstigen gemäß Satzung
264 bestehenden Gremien des Kreisverbands. Der Kreisverband kann maximal einen
265 Ehrenvorsitzenden gleichzeitig haben.
266

Abwahl von Funktionsträgern

- 269
270 (14) Der Kreisparteitag kann auf Antrag mit 2/3 – Mehrheit Delegierte und
271 Ersatzdelegierte für den Bundesparteitag, Landesparteitag und den Landeskonvent
272 der AfD Niedersachsen abwählen.
273

Beschlussfassung

- 276
277 (15) Der Kreisparteitag ist unabhängig von der Zahl seiner tatsächlich erschienenen
278 Mitglieder beschlussfähig. Wird festgestellt, dass weniger als die Hälfte der
279 akkreditierten stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind, ist das
280 Tagungspräsidium befugt, die Versammlung zu unterbrechen, zu vertagen oder zu
281 beenden.
282
283 (16) Der Kreisparteitag trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit, soweit in
284 dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.
285
286 (17) Beschlüsse zur Änderung der Kreissatzung oder zur Änderung von Nebenordnungen
287 mit Satzungsrang bedürfen einer 2/3 – Mehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige
288 Stimmen werden bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht mitgezählt.
289
290 (18) Entscheidungen über die Auflösung des Kreisverbandes bedürfen einer 3/4 –
291 Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Über einen Antrag auf Auflösung kann nur
292 abgestimmt werden, wenn er mindestens zwei Wochen vor Beginn des
293 Kreisparteitages beim Kreisvorstand eingegangen ist. Es bedarf zusätzlich der
294 Genehmigung des Landesvorstandes. Über die Auflösung von Untergliederungen
295 entscheidet der Kreisvorstand mit 2/3 seiner amtierenden Mitglieder.
296

Sonstiges

- 299
300 (19) Der Kreisparteitag und seine Beschlüsse werden durch eine vom Kreisvorstand
301 vorgeschlagene Person protokolliert, diese ist vom Kreisparteitag mit einfacher
302 Mehrheit zu bestätigen. Die Wahl dieser Person erfolgt öffentlich. Der Kreisparteitag
303 kann in gleicher Weise einen Versammlungsleiter auf Vorschlag des Vorstandes

304 wählen. Im Falle durchzuführender Wahlen ist die Wahl eines Versammlungsleiters
305 zwingend.
306
307

308 § 12 – Der Kreisvorstand

309

310 (1) Der Kreisvorstand führt die laufenden Geschäfte des Kreisverbandes.

311

312 (2) Der Kreisvorstand besteht mindestens aus

313

314 a) dem Kreisvorsitzenden,

315

316 b) dem stellvertretenden Kreisvorsitzenden für Organisation,

317

318 c) dem stellvertretenden Kreisvorsitzenden für Finanzen (Kreisschatzmeister),

319

320 d) dem Schriftführer sowie

321

322 e) bis zu fünf Beisitzern,

323

324 f) einem etwaigen Ehrenvorsitzenden.
325
326

327 § 13 – Rechte und Pflichten des Kreisvorstandes

328

329

330 Der Kreisvorstand

331

332 (1) Der Kreisvorstand leitet den Kreisverband. Er führt die Geschäfte auf der Grundlage
333 der Beschlüsse des Kreisparteitages.
334
335

336 4. Abschnitt

337 Finanz- und Beitragsordnung

338

339 § 14 – Allgemeine Vorschriften

340

341 Der Kreisverband deckt seine Aufwendungen durch Zuweisung vom Landesverband,
342 Spenden, Erträge aus Vermögen, Mandatsträgerabgaben, sowie sonstigen
343 Einnahmen.
344
345

346 § 15 – Buchführung und Kassenprüfung

347

348 (1) Der Kreisverband, vertreten durch den Kreisvorstand, ist zur ordnungsgemäßen
349 Buchführung verpflichtet.
350

351 (2) Der Kreisschatzmeister hat insbesondere für sichere Belegung sowie für
352 ordnungsgemäße Buch- und Belegprüfung im Kreisverband Sorge zu tragen. Der
353 Kreisschatzmeister ist dafür verantwortlich, dass die Beschlüsse des Kreisvorstandes

354 hinsichtlich der Bewegung der Gelder befolgt werden. Er ist verpflichtet, jedem
355 einzelnen der vom Kreisparteitag gewählten Rechnungsprüfer jederzeit vollen
356 Einblick in die Buch- und Belegführung sowie in die Geldbestände zu gewähren,
357 soweit der Rechnungsprüfer dies für erforderlich hält.

358
359 (3) Nach Schluss eines Geschäftsjahres ist von zwei Rechnungsprüfern die Kassen- und
360 Rechnungsführung des Kreisverbandes sachlich und formal zu prüfen. Die
361 Rechnungsprüfer werden durch den Kreisparteitag für eine Dauer von zwei Jahren
362 gewählt. Sie dürfen dem Kreisvorstand nicht angehören. Über alle Kassen- und
363 Rechnungsprüfungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den
364 Rechnungsprüfern unterschrieben und unverzüglich dem Kreisvorstand vorzulegen
365 ist. Die Niederschrift ist sieben Jahre aufzubewahren.

366
367 (4) Der Kreisvorstand ist berechtigt, Finanzausgaben und Kassenverhältnisse bei den
368 Gebietsverbänden durch von ihm Beauftragte überprüfen zu lassen.

369
370

371 **§ 16 – Mandatsträgerbeiträge**

372
373 (1) Kommunale Mandatsträger im Gebiet des Kreisverbandes nach § 1 Absatz 3
374 entrichten neben dem Mitgliedsbeitrag einen monatlichen Mandatsträgerbeitrag in
375 Höhe von 10 v.H. der Bemessungsgrundlage an den Kreisverband Celle.

376
377 (2) Bemessungsgrundlage des Beitrages nach Absatz 1 ist die jeweilige
378 Aufwandsentschädigung zuzüglich etwaiger Amts- oder Funktionszulagen.

379
380 (3) Die Mandatsträgerbeiträge sind bis spätestens dem 31.01. des Folgejahres zu
381 entrichten.

382
383 (4) Der Kreisschatzmeister ist verpflichtet, bei jedem ordentlichen Kreisparteitag den
384 Mitgliedern aufzuzeigen:

385
386 a) wer in welcher Höhe Mandatsträgerbeiträge geleistet hat,

387
388 b) das Mandat, welches vom Mandatsträger ausgeübt wird.

389
390

391 **§ 17 – Reisekosten**

392
393 (1) Gewählte Delegierte, die für den Kreisverband Celle tätig werden, können
394 Reisekosten beim Kreisschatzmeister in angemessener Höhe geltend machen. Dies
395 gilt für Bundes- und Landesparteitage, Europawahlversammlungen,
396 Aufstellungsversammlungen des Landes und Landeskongresse.

397
398 (2) Reisekosten sind grundsätzlich bis zum 31.01. des Folgejahres abzurechnen, in dem
399 die Reise endete. Für später abgerechnete Reisen entfällt die Kostenerstattung.

400
401 (3) Im Übrigen findet das Bundesreisekostengesetz Anwendung.

402
403
404

405
406
407
408
409
410
411
412
413
414
415
416
417
418
419
420
421
422
423
424
425
426
427
428
429
430
431
432
433
434
435
436
437
438
439
440
441
442
443
444
445
446
447
448
449
450
451

5. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen, Satzung

§ 18 – Satzungsbestandteile und -änderungen

- (1) Die Satzung, die Geschäftsordnung, die Finanz- und Beitragsordnung der Bundespartei und die Satzung des Landesverbandes Niedersachsen sowie die Schiedsgerichtsordnung und Wahlordnung der AfD sind Bestandteil der Satzung und der Geschäftsordnung des Kreisverbandes und gehen ihr vor, wobei die Satzung der Bundespartei wiederum der Landessatzung vorgeht.

§ 19 – Geltungsbereich der Kreissatzung für die Gliederungen, Regelungen mit Satzungsrang

- (1) Die Regelungen dieser Satzung sind für alle Gliederungen des Kreisverbandes verbindlich.
- (2) Die jeweils aktuellen Fassungen der Finanz- und Beitragsordnung (FBO Niedersachsen) und die Schiedsgerichtsordnung (SGO Niedersachsen) des Landesverbandes Niedersachsen haben Satzungsrang. Die Schiedsgerichtsordnung (SGO) und die Wahlordnung der Bundespartei gelten auch im Landesverband Niedersachsen und haben Satzungsrang.
- (3) Die auf dem Bundesparteitag in Bremen am 01.02.2015 beschlossene Geschäftsordnung für Parteitage gilt vorbehaltlich künftiger Änderungen.

§ 20 – Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt. Anstelle der ungültigen Bestimmung tritt, sofern vorhanden, eine gesetzliche Regelung. Sofern keine gesetzliche Regelung nach Satz 2 vorhanden ist, tritt anstelle der ungültigen Bestimmung eine Regelung, die dieser inhaltlich am nächsten ist.

§ 21 – Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

- (1) Die Mitglieder des Kreisvorstandes sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Diese Satzung tritt nach Beschluss durch den Kreisparteitag am 22.09.2024 in Kraft und ersetzt alle früheren Satzungen des Kreisverbandes Celle